

Bekanntmachung

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwalmstadt am 11.04.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 49.159.511 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 46.437.220 €
mit einem Saldo von 2.722.291 €

im außerordentlichen Ergebnis
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf -- €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf -- €
mit einem Saldo von -- €

mit einem Überschuss von 2.722.291 €

im Finanzaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 6.047.083 €

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 5.015.130 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 10.205.250 €
mit einem Saldo von -5.190.120 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 5.190.120 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 4.158.113 €
mit einem Saldo von 1.032.007 €

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des
Haushaltsjahres von 1.888.970 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 5.190.120 € festgesetzt. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Darlehen Kreditmarkt	1.697.720 €
Darlehen Kreditmarkt (Bereich Wasser)	838.900 €
Darlehen Kreditmarkt (Bereich Abwasser)	2.653.500 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2019 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.340.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 335 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v.H.

§ 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Schwalmstadt, den 12.04.2019

**Der Magistrat
der Stadt Schwalmstadt
gez.
PINHARD, Bürgermeister**

-Siegel-

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 103 Abs. 2, § 102 Abs. 4, § 105 Abs. 2 und § 92a Abs. 3 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in §§ 2, 3, 4 und 6 der Haushaltssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Der Landrat
des Schwalm-Eder-Kreises
- 30.2.6 -33 d 02-

34576 Homberg (Efze), 02.07.2019

Genehmigung
zur Haushaltssatzung der Stadt Schwalmstadt
für das Haushaltsjahr 2019

Hiermit erteile ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S- 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), die Genehmigung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Schwalmstadt für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzten Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

5.190.120,-- €

- in Worten: Fünf Millionen einhundertneunzigtausendeinhundertzwanig Euro –

gemäß § 103 Abs. 2 HGO,

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

5.340.000,00 €

-in Worten: Fünf Millionen dreihundertvierzigtausend Euro –

gemäß § 102 Abs. 4 HGO.

3. zur Aufnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Höhe von

5.000.000,-- €

- in Worten: Fünf Millionen Euro -

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass zunächst nur die Aufnahme eines Teilbetrages von bis zu höchstens 1.000.000,-- € gestattet wird, soweit der Stadtkasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Für den Fall einer beabsichtigten Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten oberhalb dieses Limits bis maximal 5.000.000,-- € ist unter Darlegung der weiteren Liquiditätserfordernisse und der hierfür unabweisbaren Gründe meine ausdrückliche schriftliche Einwilligung einzuholen.

4. für das von der Stadtverordnetenversammlung in § 6 der Haushaltssatzung beschlossene Haushaltssicherungskonzept 2019 gemäß § 92 a Abs. 3 Satz 2 HGO.

gez. Becker, Landrat

-Siegel-

III.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 liegt zur Einsichtnahme vom

15.07.2019 bis 26.07.2019

in Zimmer 11 des Rathauses im Stadtteil Treysa, Marktplatz 1, 34613 Schwalmstadt, während der allgemeinen Sprechzeiten öffentlich aus.

Schwalmstadt, den 08.07.2019

D e r M a g i s t r a t

gez. Ditter

Erster Stadtrat